



gemeinde **WARTAU**

→ **POLITISCHE GEMEINDE WARTAU**

Schulordnung

vom 25. Oktober 2016



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Schulen.....	3
Art. 3 Schulanlagen	3

II. SCHULBEHÖRDEN

Art. 4 Gemeinderat.....	4
Art. 5 Schulverwaltung	4
Art. 6 Schulrat a) Grundsätze	4
Art. 7 b) Erlasse	4-5
Art. 8 c) Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen	5
Art. 9 Schulleitungen	5
Art. 10 Schulleitungskonferenz	5
Art. 11 Verwaltungsverfahren und Rechtspflege a) Grundsatz.....	5
Art. 12 b) Verfügungen der Schulleitungen	5

III.SCHULBETRIEB

Art. 13 Rechte und Pflichten a) Grundsatz	6
Art. 14 b) Verhalten der Schülerinnen und Schüler	6
Art. 15 Disziplinarmaßnahmen	6
Art. 16 Stundenplan und Ferien.....	7
Art. 17 Besondere Unterrichtstage	7
Art. 18 Abwesenheit.....	7
Art. 19 Urlaub	7-8
Art. 20 Schulweg.....	8
Art. 21 Mittagstisch.....	8
Art. 22 Probezeit	8

IV.SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 23 Übergangsbestimmung	9
Art. 24 Aufhebung bisherigen Rechts.....	9
Art. 25 Vollzugsbeginn	9

Der Gemeinderat Wartau

erlässt

gestützt auf Art. 3 Abs. 1 und Art. 91 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009¹ sowie Art. 33 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983² und Art. 43 der Gemeindeordnung vom 12. April 2011 / 28. Juni 2016

als Schulordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

¹ Die Schulordnung regelt die Grundzüge der Organisation der Volksschule der Politischen Gemeinde Wartau.

² Sie enthält das kantonale Recht ergänzende Vorschriften über den Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.

Art. 2

Schulen

¹ Die Politische Gemeinde Wartau führt die Volksschule, bestehend aus Kindergarten, Primarschule und Oberstufe.

² Der Gemeinderat kann unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Bürgerschaft:

- a) die Führung von besonderen Schulformen beschliessen;
- b) zur Erfüllung der Aufgaben im Schulbereich:
 - 1. Vereinbarungen über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden sowie über die Mitgliedschaft in Zweckverbänden und Gemeindeverbänden abschliessen;
 - 2. die Beteiligung an privatrechtlichen Körperschaften oder Stiftungen beschliessen.

Art. 3

Schulanlagen

Die Schulanlagen stehen, soweit es der Schulbetrieb gestattet, Dritten, insbesondere örtlichen Vereinen, im Rahmen des Benützungsgreglementes zur Verfügung. Die Benützunggebühren richten sich nach dem Gebührentarif.

¹ sGS 151.2.

² sGS 213.1 (VSG).

II. Schulbehörden

Gemeinderat

Art. 4

¹ Der Gemeinderat ist als oberstes Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde³ für die Schulverwaltung sowie die schulischen Einrichtungen und Anlagen zuständig.

² Die Zuständigkeit des Gemeinderates richtet sich nach Art. 33, 34 und 36 der Gemeindeordnung.

³ Der Gemeinderat erlässt für die Führung der Volksschule allgemein verbindliche Vorschriften sowie vom Referendum ausgenommene Vollzugsvorschriften und Gebührentarife. Der Schulrat kann dem Gemeinderat Antrag auf Erlass von Vorschriften sowie Anregungen zu deren Inhalt unterbreiten.

Schulverwaltung

Art. 5

¹ Die Politische Gemeinde Wartau führt als Verwaltungsabteilung die Schulverwaltung.

² Die Schulverwaltung erfüllt alle im Bereich der Führung der Volksschule anfallenden Aufgaben, soweit nicht nach Gesetz, Gemeindeordnung und Reglementen andere Stellen zuständig sind.

Schulrat

a) Grundsätze

Art. 6

¹ Dem Schulrat obliegt die unmittelbare Führung der Schule nach Massgabe des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009⁴ und des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983⁵.

² Die Zuständigkeit des Schulrates richtet sich nach Art. 38 und 40 der Gemeindeordnung.

³ Der Schulrat ist in der Rechtspflege in Schulangelegenheiten oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde.

b) Erlasse

Art. 7

¹ Der Schulrat erlässt die für den Schulbetrieb erforderlichen Weisungen.

² Er legt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sowie der Bestimmungen von Gemeindeordnung und weiteren allge-

³ Art. 89 Abs. 1 des Gemeindegesetzes [sGS 151.2].

⁴ sGS 151.2.

⁵ sGS 213.1.

mein verbindlichen Erlassen der Gemeinde die Weisungs- und Entscheidungskompetenzen der Schulratspräsidentin oder des Schulratspräsidenten sowie der Schulleitungen fest.

Art. 8

¹ Der Schulrat kann für die Behandlung oder Vorberatung von Geschäften seines Zuständigkeitsbereichs Ausschüsse aus seiner Mitte bilden sowie Kommissionen und Arbeitsgruppen, denen aussenstehende Personen mit beratender Stimme angehören können, einsetzen.

*c) Ausschüsse,
Kommissionen und
Arbeitsgruppen*

² Er legt die Zusammensetzung sowie die Aufgaben fest und bezeichnet die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

Art. 9

Die Schulleitungen sind nach Massgabe der vom Schulrat nach Art. 7 dieses Erlasses festgelegten Weisungs- und Entscheidungskompetenzen für den täglichen Schulbetrieb in ihren Schulen verantwortlich.

Schulleitungen

Art. 10

¹ Die Schulleitungskonferenz setzt sich aus den Schulleitungen zusammen. Die Schulratspräsidentin oder der Schulratspräsident führt den Vorsitz.

Schulleitungskonferenz

² Sie bearbeitet und koordiniert nach den Vorgaben des Schulrates gesamtschulische Aufgaben.

³ Sie ist gegenüber dem Schulrat antragsberechtigt.

Art. 11

Verwaltungsverfahren und Rechtspflege richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965⁶ und Art. 125 ff. des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983⁷.

*Verwaltungsverfahren und
Rechtspflege
a) Grundsatz*

Art. 12

Verfügungen der Schulleitungen können innert vierzehn Tagen seit Eröffnung mit Rekurs beim Schulrat angefochten werden.

*b) Verfügungen
der Schulleitungen*

⁶ sGS 951.1.

⁷ sGS 213.1.

III. Schulbetrieb

*Rechte und
Pflichten
a) Grundsatz*

Art. 13
Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern⁸ richten sich nach den Bestimmungen des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983⁹.

*b) Verhalten der
Schülerinnen und
Schüler*

Art. 14
¹ Schülerinnen und Schüler verhalten sich in Schule und Öffentlichkeit anständig und rücksichtsvoll. Sie begegnen einander und Dritten auch ausserhalb der Schule, insbesondere auf dem Schulweg und an auswärts durchgeführten besonderen Unterrichtstagen, mit Respekt und Toleranz.

² Der Schulrat kann Schulhausordnungen mit besonderen Bestimmungen über das Verhalten auf dem jeweiligen Schularreal erlassen. Er kann darin das Abstellen von Fahrrädern und Motorfahrrädern auf dem Schularreal regeln.

*Disziplinar-
massnahmen*

Art. 15
¹ Gegen Schülerinnen und Schüler, deren Verhalten zu Beanstandungen Anlass gibt, können Disziplinar-massnahmen nach Art. 55 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983¹⁰ in Verbindung mit Art. 12 ff. der Verordnung über den Volksschulunterricht vom 11. Juni 1996¹¹ (VVU) angeordnet werden.

² Der Schulleitung werden folgende nach Art. 13 VVU dem Schulrat zustehenden Kompetenzen zur Anordnung von Disziplinar-massnahmen übertragen:

- a) schriftliche Beanstandung an die Eltern auf Antrag des Lehrers. Sie kann anordnen, dass die Beanstandung im Zeugnis angemerkt wird (Art. 13 Abs. 1 Bst. a VVU);
- b) Ausschluss von einer mehrtägigen besonderen Veranstaltung (Art. 13 Abs. 1 Bst. b VVU);
- c) Ausschluss vom Unterricht bis höchstens eine Woche (Art. 13 Abs. 1 Bst. bbis VVU).

³ Die Schulleitung informiert den Schulrat über von ihr verfügte Disziplinar-massnahmen an der nächsten Schulratssitzung.

8 Die Schulordnung verwendet in Übereinstimmung mit dem Volksschulgesetz die Bezeichnung «Eltern». Als Eltern werden generell die Personen verstanden, die erziehungsberechtigt sind.

9 sGS 213.1.

10 sGS 213.1.

11 sGS 213.12.

Art. 16

*Stundenplan und
Ferien*

¹ Der Schulrat erlässt nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften den Stundenplan¹².

² Er bestimmt die nach Art. 18 Abs. 2 Bst. b des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983¹³ zusätzliche Ferienwoche.

³ Er gibt den Ferienplan wenigstens zwei Jahre im Voraus öffentlich bekannt.

Art. 17

*Besondere
Unterrichtstage*

Schulreisen, Schulverlegungen, Lagerwochen, Sporttage und andere besondere Unterrichtstage gelten als obligatorischen Unterricht.

Art. 18

Abwesenheit

¹ Die Eltern melden der Lehrperson die Abwesenheit der Schülerin oder des Schülers rechtzeitig vor Unterrichtsbeginn.

² Die Lehrperson erkundigt sich bei unterbliebener Meldung spätestens 15 Minuten nach Unterrichtsbeginn nach dem Verbleib der Schülerin oder des Schülers.

³ Die Eltern begründen nachträglich nicht voraussehbare Abwesenheiten. Die Lehrperson kann eine schriftliche, von den Eltern unterzeichnete Begründung verlangen.

Art. 19

Urlaub

¹ Die Eltern können die Schülerin oder den Schüler ohne Begründung an höchstens zwei Halbtagen je Schuljahr vom Unterricht beurlauben. Sie informieren die Lehrperson spätestens fünf Schultage vorher schriftlich über die Abwesenheit.

² Auf schriftliches Gesuch der Eltern kann weiter gehender Urlaub bewilligt werden durch:

- a) die Lehrperson bei Urlaub bis zu einem Tag;
- b) die Schulleitung bei Urlaub bis zu fünf Tagen;
- c) den Schulrat bei Urlaub von mehr als fünf Tagen.

¹² Art. 19 VSG.

¹³ sGS 213.1.

³ Vor und im Anschluss an die Schulferien wird kein Urlaub bewilligt. Der Schulrat kann in begründeten Fällen ausnahmsweise eine Urlaubsbewilligung erteilen.

⁴ Die Eltern reichen das Gesuch ein:

- a) der Lehrperson bzw. der Schulleitung bis spätestens fünf Schultage vor Beginn des nachgesuchten Urlaubs nach Abs. 2 Bst. a und b dieser Bestimmung;
- b) dem Schulrat bis spätestens vier Wochen vor Beginn des nachgesuchten Urlaubs nach Abs. 2 Bst. c und Abs. 3 dieser Bestimmung.

Schulweg

Art. 20

¹ Den Eltern obliegt die Verantwortung für ihre Kinder auf dem Weg zur Schule und von der Schule nach Hause zurück.

² Die Gemeinde stellt den Transport von Schülerinnen und Schülern mit unzumutbarem Schulweg sicher. Ausgenommen ist der Transport vor dem Mittag nach Hause und nach dem Mittag zur Schule zurück¹⁴.

Mittagstisch¹⁵

Art. 21

¹ Die Gemeinde bietet den Schülerinnen und Schülern über Mittag bedarfsgerecht eine gesunde Verpflegung an.

² Die Eltern leisten einen angemessenen Beitrag. Der Gemeinderat erlässt Richtlinien.

Probezeit

Art. 22

Schülerinnen und Schüler der Primar- und Realschule haben für die definitive Aufnahme in die erste Sekundarklasse eine Probezeit zu bestehen. *

* Mit dem vom Erziehungsrat (Bildungsrat) erlassenen Reglement über Beurteilung, Promotion und Übertritt in der Volksschule vom 19. Juni 2019, in Vollzug ab 1. August 2021, ist die Probezeit abgeschafft worden.

.....
14 Art. 20 VSG.

15 Art. 19^{bis} VSG.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 23

*Übergangs-
bestimmung*

¹ Die bei Vollzugsbeginn dieses Erlasses beim Schulrat der Schulgemeinde Wartau hängigen Verfahren werden vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Wartau abgeschlossen oder fortgesetzt, soweit nicht gemäss Art. 38 und 41 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Wartau in der Fassung gemäss Nachtrag vom 28. Juni 2016 der Schulrat der Einheitsgemeinde Wartau im Rahmen der unmittelbaren Führung der Schule zuständig ist.

² Die bei Vollzugsbeginn dieses Erlasses bei den Schulleitungen der Schulgemeinde Wartau hängigen Verfahren werden von den Schulleitungen der Einheitsgemeinde Wartau abgeschlossen oder fortgesetzt.

³ Die vom Schulrat der Schulgemeinde Wartau nach Art. 23 Abs. 2 der Schulordnung der Schulgemeinde Wartau vom 26. April 2010 erlassenen Weisungen und abgeschlossenen Vereinbarungen behalten ihre Rechtsgültigkeit. Sie werden bis zur Änderung oder Aufhebung durch die zuständige Behörde der Politischen Gemeinde Wartau nach Vollzugsbeginn dieses Erlasses weiterhin angewendet.

Art. 24

Die Schulordnung der Schulgemeinde Wartau vom 26. April 2010 wird aufgehoben.

*Aufhebung
bisherigen Rechts*

Art. 25

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2017 angewendet.

Vollzugsbeginn

Vom Gemeinderat Wartau erlassen am 25. Oktober 2016 (GRB Nr. 101/2016).

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident

Der Gemeinderatsschreiber


Beat Tinner


Mario Stark

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 4. November 2016 bis 13. Dezember 2016.

Politische Gemeinde Wartau

Poststrasse 51
9478 Azmoos
Tel. 058 228 20 50

info@wartau.ch
→ www.wartau.ch

